

Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft (VGem)

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau (nachfolgend stets kurz „Gemeinschaftsversammlung“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Geschäftsordnung

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

1. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Gemeinschaftsvorsitzende oder der geschäftsleitende Beamte selbständig entscheidet (vgl. die §§ 5 ff. dieser GeschO).

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

(1) Die Gemeinschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich eines etwaigen Nachtragshaushaltes
4. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft entstehen können
5. die Feststellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses und die Entlastung
6. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf
7. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen

9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung
10. die Beschlussfassung über Bestands- und Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft
11. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9
12. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt
13. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
14. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), es sei denn, dass sie für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind bzw. eine Wertgrenze von 2.500,00 EUR nicht überschreiten
15. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen jur. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
16. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Art. 33 Abs. 2 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 30 Abs. 2, 31 Abs. 4 KommZG entsprechend.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung einzelne seiner Befugnisse, einschließlich bestimmte Aufgabengebiete zur vorbereitenden Bearbeitung, nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG übertragen.

(4) Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur im Rahmen des Abs. 3, sonst nur, wenn sie vom Gemeinschaftsvorsitzenden beauftragt werden. Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen (Art. 36 Abs. 4 GO). Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen. Die Befugnisse der Ersten Bürgermeister in Angelegenheiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt.

(5) Der Fraktionswechsel eines Gemeinderates, der das Stärkeverhältnis verändert, erfordert die entsprechende Anpassung in der Gemeinschaftsversammlung (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).

(6) Die Abberufung eines Gemeinderats als Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist nur bei grober Pflichtverletzung möglich.

§ 4 Entschädigungen

Die einschlägigen Entschädigungsfragen sind in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

2. Der Gemeinschaftsvorsitzende

§ 6 Aufgaben als Gemeinschaftsvorsitzender

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V. mit Art. 36 Abs. 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 GO).

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden, anstelle der Gemeinschaftsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 36 KommZG und Art. 37 GO):

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO)
2. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8
3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt
4. die der Verwaltungsgemeinschaft auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist
5. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts der Verwaltungsgemeinschaft keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben bis zum Betrag von 500,00 EUR und die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Über Haushaltsansätze kann der Vorsitzende bis zum Betrag von 5.000,00 EUR verfügen.

(3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VGemO). Er führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisungen aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

(4) Zur Erledigung seiner Geschäfte stehen dem Gemeinschaftsvorsitzenden der Leiter der Geschäftsstelle und die übrigen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis, weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. Dem Leiter der Geschäftsstelle kann er laufende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzter der Beamten (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

(5) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange Unbefugten nicht bekanntwerden dürfen. In gleicher Weise hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und die Bediensteten zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 8 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen (Art. 36 KommZG).

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der 1. Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde allgemein oder im Einzelfall von seinem Vertretungsrecht keinen Gebrauch macht (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO). Sein Weisungsrecht nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO bleibt unberührt.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 9 Sonstige Geschäfte

(1) Weitere Geschäfte dürfen dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung übertragen werden (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V. mit Art. 36 Abs. 3 KommZG).

(2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

§ 10 Aufgaben der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Die Stellvertreter vertreten den Gemeinschaftsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung.

(2) Ist ein weiterer Stellvertreter gewählt, vertritt er in den in Abs. 1 genannten Fällen den 1. Stellvertreter.

(3) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden bestimmt die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte weitere Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

(4) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden aus.

B. Der Geschäftsgang

1. Allgemeines

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden und Mitgliedsgemeinden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaftsversammlung oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 KommZG).

(3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder eine verbindliche Regelung der Gemeinschaftsversammlung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

§ 13 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Sind einzelne Tatsachen im Sinne des § 14 bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zu halten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt bzw. fortgesetzt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt (Art. 52 Abs. 2 GO):

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
3. Bankangelegenheiten
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren zur Festlegung der Nichtöffentlichkeit gelten die §§ 15 und 19 Abs. 1.

(4) Die Ergebnisse einer Beratung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3).

2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung

(1) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 2 KommZG).

(2) Die Sitzungen finden im Wechsel in Sitzungsräumen der Mitgliedsgemeinden statt. Sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt ist.

§ 16 Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden sowie im Amtsblatt 'Unsere Bergstätten' bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO).

(2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(4) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Einladung zur Sitzung

(1) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden durch den Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage. In dringenden Fällen kann der Gemeinschaftsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

(4) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Entsprechendes gilt für Wahlen (Art. 33 Abs. 4 KommG, in Abweichung von Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 18 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens zum 8. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben vorhanden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.

(3) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurück gestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

3. Sitzungsverlauf

§ 19 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird im Umlaufverfahren bekanntgegeben. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als von der Gemeinschaftsversammlung genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Vertreter können sich bei der Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung, an der sie nicht teilgenommen haben, der Stimme enthalten.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Gemeinschaftsversammlung. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheit im Sinne des § 13 handelt.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Gemeinschaftsvorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21 Beratung der Tagesordnungspunkte

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.

(2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen (Art. 49 Abs. 2 GO). Der

wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Gemeinschaftsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass alle wesentlichen Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. Formalbeleidigungen sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. Unrichtige Zitate und Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Vertreter, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende von der Sitzung ausschließen; hierzu gilt die Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

(10) Eine Sitzung der Gemeinschaftsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist, ohne dass dazu neu geladen werden müsste. Soweit möglich, sollen aber abwesende Vertreter über den erneuten Zusammentritt der Gemeinschaftsversammlung am folgenden Tag unterrichtet werden.

§ 22 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) und b) fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“/„nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 KommZG). Kein Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Vertreter verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erst erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23 Wahlen

Für Wahlen in der Gemeinschaftsversammlung gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG entsprechend. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 24 Teilnahmepflicht

(1) Nach Art. 48 Abs. 1 GO besteht die grundsätzliche Teilnahmepflicht der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung bzw. in einem Ausschuss.

(2) Selbsthilfe (z.B. durch Verlassen der Sitzung) ist nicht erlaubt, insbesondere auch nicht bei Meinungsverschiedenheiten politischer oder rechtlicher Art.

§ 25 Anfragen, Informationsrecht

(1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

(2) Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Gemeinschaftsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter es sei denn, er ist ausdrücklich durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung dazu bevollmächtigt.

§ 26 Rechtsschutz der Vertreter

Im Falle vermeintlicher Verletzung objektiver Normen durch den Gemeinschaftsvorsitzenden oder die Mehrheit in der Gemeinschaftsversammlung kann vom Petitionsrecht oder der Anrufung der Rechtsaufsichtsbehörde Gebrauch gemacht werden. Bei Verletzung eigener Mitgliedschaftsrechte (§ 3) kann im Streitfall auch gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden.

§ 27 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

4. Sitzungsniederschrift

§ 28 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet (Art. 54 Abs. 2 GO). Die Niederschriften sind am Ende einer Legislaturperiode zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Vertreter der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Vertreter einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 29 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen der Verwaltungsgemeinschaft einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

5. Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 30 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Unsere Bergstätten" amtlich bekanntgemacht.

(2) Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft ist auch Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden, wenn diese kein eigenes Amtsblatt unterhalten (Art. 26 Abs. 2 GO).

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 10 Abs. 1 VGemO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf in der in Abs. 1 festgelegten Art hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 31 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden, soweit sie nicht zwingende gesetzliche Regelungen enthält.

§ 32 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05. Juni 2008 außer Kraft.

Weitnau, 27.05.2014

Streicher
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Zu vorstehender Geschäftsordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Weitnau vom 27.05.2014 wurde am 28.06.2014 im gemeindlichen Amtsblatt „Unsere Bergstätten“ Nr. 26 der Hinweis veröffentlicht, dass die Geschäftsordnung im Internet nachzulesen ist.

Weitnau, den 24.06.2014

(Siegel)

Streicher
Gemeinschaftsvorsitzender